

Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigungen

vom 8. August 2011

1.4.1

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Grundsätze.....	3
Art. 3	Spesenabrechnung	3
II.	REISEENTSCHÄDIGUNGEN.....	3
Art. 4	Grundsatz.....	3
Art. 5	Öffentliche Verkehrsmittel.....	3
Art. 6	Privatfahrzeuge	3
III.	VERPFLEGUNGSZULAGE	3
Art. 7	Anspruch	3
Art. 8	Ansätze	4
IV.	UNTERKUNFT	4
Art. 9	Anspruch	4
V.	ARBEITSKLEIDUNG & TECHNISCHE HILFSMITTEL	4
Art. 10	Arbeitskleidung für Gemeindedienste und Hauswarte	4
Art. 11	Elektronische Agenda.....	4
Art. 12	Telekommunikationsmittel	5
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts.....	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Kerns,

in Ausführung von Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 35 und 53 des Personalreglementes vom 8. August 2011

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Angestellten der Einwohnergemeinde Kerns, mit Ausnahme des Lehrpersonals und des Einwohnergemeinderates sowie der Kommissionen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Grundsätzlich werden die Spesen nach Aufwand ersetzt.

² Erweist sich die Abrechnung gemäss den folgenden Bestimmungen in einzelnen Fällen als ausgesprochen unzweckmässig, so können Pauschalentschädigungen vereinbart werden. Der OPA-Ausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der direkt vorgesetzten Stelle.

Art. 3 Spesenabrechnung

Die Spesenabrechnungen sind vom direkten Vorgesetzten visiert spätestens bis zum 5. des Folgemonats der Finanzverwaltung zuzustellen. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos und im Folgemonat zusammen mit der Lohnzahlung.

II. Reiseentschädigungen

Art. 4 Grundsatz

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel

¹ Als Reisespesen werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt, bei Benützung eines Halbp reis-Abonnements die tatsächlich bezahlten halben Fahrkosten.

² In der Regel besteht Anspruch auf einen Fahrausweis zweiter Klasse.

³ Insofern verfügbar und sinnvoll sollen die gemeindeeigenen GA-Tageskarten eingesetzt werden.

Art. 6 Privatfahrzeuge

¹ Privatfahrzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden oder unzweckmässig ist. Steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, so geht dessen Benützung der Verwendung des Privatfahrzeuges vor.

² Vergütet werden die gefahrenen Kilometer. Pro Kilometer werden entschädigt:

80 Rappen für Personenwagen,

20 Rappen für Anhänger,

40 Rappen für Motorräder.

³ Damit sind alle Ansprüche (inkl. Kasko-Risiko und allfälligen Selbstbehalten) aus der Benützung der Privatfahrzeuge abgegolten, mit Ausnahme von Parkgebühren.

III. Verpflegungszulage

Art. 7 Anspruch

¹ Ein Anspruch auf Verpflegungszulage besteht, wenn wegen der Erfüllung von Arbeitspflichten eine Verpflegung auswärts notwendig ist.

² Bei den Gemeindediensten wird eine Verpflegungszulage insbesondere ausgerichtet, wenn eine Arbeitsgruppe oder ein einzelner Arbeitnehmer mit dem Dienstfahrzeug mehr als zehn Kilometer vom Werkhof entfernt ist und vor und nach dem Essen an der gleichen Stelle oder in der gleichen Richtung arbeitet oder wenn die auswärtige Verpflegung aufgrund der betrieblichen Erfordernisse notwendig ist.

³ Die Verpflegungszulage deckt pauschal alle Ansprüche ab.

Art. 8 Ansätze

Die Entschädigung beträgt für eine Hauptmahlzeit Fr. 20.00.

IV. Unterkunft

Art. 9 Anspruch

¹ Muss ein Angestellter aus dienstlichen Gründen ausserhalb seines Wohnortes übernachten, so werden ihm die Kosten für die auswärtige Übernachtung ersetzt.

² Der Angestellte hat Anspruch auf Ersatz der belegten Auslagen, höchstens jedoch auf Fr. 100.00 für eine Übernachtung mit Frühstück.

³ Bei vom Tagungsveranstalter organisierter Unterkunft kann der zuständige Bereichsleiter ausnahmsweise einen höheren Ansatz bewilligen.

V. Arbeitskleidung & technische Hilfsmittel

Art. 10 Arbeitskleidung für Gemeindedienste und Hauswarte

¹ Angestellten des Gemeindedienstes und des Hauswartteams werden eine gewisse Anzahl Arbeitskleider unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

² Die Anzahl und Art der Kleidungsstücke pro Angestellter wird im Rahmen des jährlich genehmigten Budgets durch den Bereichsleiter Bau & Infrastruktur bestimmt.

³ Die abgegebenen Kleider sind stets in Ordnung zu halten und während der Arbeit zu tragen.

⁴ Werden die Arbeitskleider ohne Verschulden des Trägers unbrauchbar, so werden diese unentgeltlich ersetzt.

⁵ Werden die Arbeitskleider durch schlechte Instandhaltung oder grobes Selbstverschulden unbrauchbar oder werden diese fahrlässig verloren, so müssen diese auf Kosten des Angestellten ersetzt werden.

Art. 11 Elektronische Agenda

¹ Mitglieder der Bereichsleitung haben Anspruch auf einen Beitrag an eine elektronische Agenda.

² Gegen Vorlegung der Kaufsquittung wird ein Beitrag von maximal CHF 350.00 pro elektronische Agenda gewährt, vorausgesetzt, dass dieses Modell kompatibel ist mit dem Terminkalender des von der Einwohnergemeinde Kerns verwendeten Termin-Systems.

³ Die elektronische Agenda ist stets in Ordnung zu halten und zu benutzen.

⁴ Wird die Agenda ohne Verschulden des Angestellten unbrauchbar, so wird diese unentgeltlich ersetzt.

⁵ Wird die Agenda durch schlechte Instandhaltung oder grobes Selbstverschulden unbrauchbar oder geht diese fahrlässig verloren, so muss diese auf Kosten des Angestellten ersetzt werden.

Art. 12 Telekommunikationsmittel

¹ Für Angestellte, welche während ihrer Arbeitszeit auf den privaten Natels erreichbar sein müssen, wird als Unkostenbeitrag jährlich eine Pauschale von CHF 50.00 ausbezahlt.

² Die Bereichsleitung bestimmt abschliessend, welche Angestellten Anspruch auf die Entschädigung gemäss Absatz 1 haben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle bisherigen Bestimmungen betreffend die Spesenentschädigungen an die Angestellten der Einwohnergemeinde Kerns aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Ausführungsbestimmungen in Kraft treten.¹

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kerns, 8. August 2011

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung der Einwohnergemeinde Kerns wurden unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Sarnen, _____

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Stefan Hossli

¹ Vom Gemeinderat auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. 326 vom 19.12.2011)